

**Mehr Handlungsspielraum und mehr Verantwortung:
Die Schweizer Erbrechtsrevision per 01.01.2023**

29.07.2021

Auf den 1. Januar 2023 wird die Revision des Erbrechts in der Schweiz in Kraft treten. Der Gesetzgeber hatte bei der Erbrechtsrevision hauptsächlich die Erhöhung des Handlungsspielraums zur Regelung des Nachlasses für den Erblasser¹ im Fokus.

Drei der wichtigsten Themen der Revision des Erbrechts sind:

- Änderung der Pflichtteile
- Verlust des Pflichtteils während einem hängigen Scheidungsverfahren
- Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung (Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten)

Mit den vorgenannten Änderungen erhält der Erblasser tatsächlich mehr Handlungsspielraum. Damit wird jedoch auch die Verantwortung des Erblassers für die Regelung des Nachlasses erhöht. Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Überblick zu diesen wichtigsten Änderungen und Antworten auf zwei sich stellende Fragen.

Pflichtteile

Zu den gesetzlichen Erben gehören die Nachkommen, der Ehepartner/der eingetragene Partner sowie die Eltern des Erblassers.

Der Pflichtteilsschutz der Eltern des Erblassers wurde mit der Erbrechtsrevision aufgehoben.

Neu sind ab dem 01.01.2023 folgende gesetzlichen Erben **pflichtteilsgeschützt**:

- Ehegatte / eingetragene Partnerin und eingetragener Partner²
- Nachkommen

Nicht pflichtteilsgeschützt sind:

- Eltern
- Geschwister
- Grosseltern

¹ Unter Erblasser wird nachfolgend auch die weibliche Form eingeschlossen. Der Einfachheit halber wird der vom Gesetzgeber verwendete Terminus des "Erblassers" verwendet.

² Nachfolgend wird gesamthaft der Begriff "Ehegatte" verwendet, wobei dieser auch die eingetragene Partnerin und den eingetragenen Partner bei der eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz vom 18.06.2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) miteinschliesst.



Die **Höhe der Pflichtteile** im Verhältnis zum gesetzlichen Erbspruch stellt sich ab 01.01.2023 wie folgt dar:

	Pflichtteil bisher	Pflichtteil ab 01.01.2023
Ehegatte	1/2 des gesetzlichen Erbspruches	1/2 des gesetzlichen Erbspruches (der Pflichtteil bleibt unverändert)
Nachkommen	3/4 des gesetzlichen Erbspruches	1/2 des gesetzlichen Erbspruches (der Pflichtteil wird reduziert)
Eltern	1/2 des gesetzlichen Erbspruches	0 (der Pflichtteil entfällt)

Mit der Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen und dem Wegfall des Pflichtteils der Eltern kann der Erblasser im grösseren Umfang über seinen Nachlass verfügen und für die freie Quote entweder zusätzlich den gesetzlichen Erben (z.B. Ehegatten, Nachkommen, Eltern) oder Dritten einen Vermögensvorteil zukommen lassen.

Die **freie verfügbare Quote** im Verhältnis zum Nachlass, über die der Erblasser verfügen kann, beträgt ab dem 01.01.2023:

Die verstorbene Person hinterlässt	Gesetzliche Erbteilung (ohne Testament oder Erbvertrag)	Pflichtteile und frei verfügbare Quote
Ehegatte und Nachkommen	1/2 Ehegatte 1/2 Nachkommen	1/4 Ehegatte 1/4 Nachkommen 1/2 freie Quote
Ehegatte und Eltern	3/4 Ehegatte 1/4 Eltern	3/8 Ehegatte 0 Eltern 5/8 freie Quote
Ehegatte und Geschwister	3/4 Ehegatte 1/4 Eltern	3/8 Ehegatte 0 Geschwister 5/8 freie Quote
Nachkommen: 3 Kinder	1/3 Kind 1 1/3 Kind 2 1/3 Kind 3	1/6 Kind 1 1/6 Kind 2 1/6 Kind 3 1/2 freie Quote



Durch die Änderung hat der Erblasser in den verschiedenen familiären Konstellationen ab dem 01.01.2023 neu folgende Möglichkeiten über seinen Nachlass zu verfügen:

- Der Erblasser ist verheiratet und hat Nachkommen: Der Erblasser kann weiterhin nur eingeschränkt über seinen Nachlass verfügen, denn Ehepartner und Nachkommen sind pflichtteilsgeschützt. Die frei verfügbare Quote beträgt jedoch neu $1/2$ statt $3/8$ des Nachlasses.
- Der Erblasser ist verheiratet, hat keine Nachkommen, aber hinterlässt Eltern: Der Erblasser kann nur eingeschränkt über seinen Nachlass verfügen, denn der Ehepartner ist pflichtteilsgeschützt. Die frei verfügbare Quote beträgt neu $5/8$ statt $1/2$ des Nachlasses, da der Pflichtteil der Eltern entfällt.
- Der Erblasser ist nicht (mehr) verheiratet und hat Nachkommen: Der Erblasser kann nur eingeschränkt über seinen Nachlass verfügen, denn die Nachkommen sind pflichtteilsgeschützt. Da der Pflichtteil der Nachkommen reduziert wurde, beträgt die frei verfügbare Quote neu $1/2$ statt bisher nur $1/4$ des Nachlasses.
- Der Erblasser ist nicht (mehr) verheiratet und hat keine Nachkommen: Der Erblasser kann neu vollumfänglich frei über seinen Nachlass verfügen, da der Pflichtteil der Eltern entfällt.
- Der Erblasser befindet sich in einem hängigen Scheidungsverfahren vor Gericht und hat keine Nachkommen: Der Erblasser kann **neu** über seinen Nachlass frei verfügen, denn der Ehegatte ist in dieser Konstellation nicht mehr pflichtteilsgeschützt (vgl. dazu sogleich unten).
- Der Erblasser befindet sich in einem hängigen Scheidungsverfahren vor Gericht und hat Nachkommen: Der Erblasser kann nur eingeschränkt über seinen Nachlass verfügen, denn die Nachkommen sind pflichtteilsgeschützt. Der Ehegatte ist neu jedoch nicht mehr pflichtteilsgeschützt und der Pflichtteil der Nachkommen wurde reduziert, weshalb dem Erblasser dadurch mehr Handlungsspielraum zukommt, um über seinen Nachlass zu verfügen. Die frei verfügbare Quote beträgt in dieser Konstellation neu $1/2$ statt $3/8$ des Nachlasses.

Verlust des Pflichtteils während einem hängigen Scheidungsverfahren

Bisher waren Ehegatten so lange erbberechtigt, bis das Ehescheidungsurteil rechtskräftig geworden ist. Dies hatte zur Folge, dass im Falle des Versterbens eines Ehegatten während eines hängigen Scheidungsverfahrens der überlebende Noch-Ehegatte voll erbberechtigt und auch pflichtteilsgeschützt bleibt. Dies galt selbst für den Fall, dass ein Ehegatte zwar nach Eröffnung des Scheidungsurteils aber noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist verstarb. Es ist davon auszugehen, dass sofern Ehepartner sich in einem Scheidungsverfahren befinden, sie den jeweils anderen nicht auch noch nach dem Tod begünstigen wollen. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert. Ab dem 01.01.2023 entfällt der Pflichtteil des Noch-Ehegatten, sofern sich die Ehegatten in einem Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren oder in einem Scheidungsverfahren nach zweijähriger Trennung zum Zeitpunkt des Todes befinden. Die Noch-Ehegatten haben daher die Möglichkeit während einem hängigen Scheidungsverfahren testamentarisch den Noch-Ehegatten von der Erbfolge auszuschliessen. Hierfür müssen jedoch die Ehegatten selbst aktiv werden und eine entsprechende Regelung in einer Verfügung von Todes wegen vorsehen.



Erhöhung der verfügbaren Quote bei Nutzniessung (Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten)

Im Rahmen der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten gegenüber gemeinsamen Nachkommen ist es möglich, dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am gesamten Vermögen und zusätzlich noch die frei verfügbare Quote zuzuweisen. Diese frei verfügbare Quote beträgt ab dem 01.01.2023 neu 1/2 des Nachlasses (bis 31.12.2022: 1/4).

Damit wird dem Erblasser die Möglichkeit geboten, gegenüber gemeinsamen Nachkommen den überlebenden Ehegatten in einer Verfügung von Todes wegen erheblich besser zu stellen als es dies nach dem bisherigen Recht möglich ist.

Ich habe noch nicht über meinen Nachlass verfügt, was bedeutet die Erbrechtsrevision für mich?

Die Erbrechtsrevision eröffnet die Möglichkeit den eigenen Nachlass flexibler und noch besser individuell den eigenen Vorstellungen entsprechend zu gestalten.

Aufgrund der formellen Voraussetzungen für eine gültige letztwillige Verfügung ist eine anwaltliche Beratung zu empfehlen. Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Nachlassplanung.

Ich habe bereits über meinen Nachlass verfügt, was bedeutet die Erbrechtsrevision für mich?

Haben Sie bereits über den Nachlass verfügt und fragen sich, ob Sie an Ihrer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) oder Ihrem Ehe- und Erbvertrag Änderungen vornehmen müssen oder sollten? Wir beraten Sie gerne auch in diesen Aspekten Ihrer Nachlassplanung und überprüfen auf Ihren Wunsch Ihre letztwillige Verfügung oder Ihren Ehe- und Erbvertrag.

Schwärzler Rechtsanwälte berät Sie in allen Fragen des Erbrechts und betreffend Ihrer individuellen Nachlassplanung.

Sandra Strahm und Alexander Schwartz geben Ihnen gerne weitere Auskunft.

Kontaktieren Sie uns.

Schwärzler Rechtsanwälte

MLaw Sandra Strahm, Rechtsanwältin
Tödistrasse 67
8002 Zürich
T +41 44 482 70 20
F +41 44 286 20 49
sast@s-law.com

lic. iur. Alexander Schwartz, Rechtsanwalt und Notar, Partner
Baarerstrasse 75
CH-6300 Zug
T +41 41 720 26 76
F +41 41 720 26 77
as@s-law.com
www.s-law.com

